

§ 3 Nr. 18**[Aufgeld für Lastenausgleichsdarlehen]**

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 18

1

Rechtsentwicklung der Nr. 18:

- ▶ *StÄndG v. 24.6.1953* (BGBl. I 1953, 413; BStBl. I 1953, 192): Die StBefreiung wurde als Nr. 16 neu in den Befreiungskatalog eingefügt.
- ▶ *StÄndG v. 26.7.1957* (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352): Im Zuge der Neunummerierung des § 3 wurde die StBefreiung ohne inhaltliche Änderung als Nr. 18 fortgeführt.

Bedeutung der Nr. 18: Die sozialpolitische Bedeutung der Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich zu sehen (s. zum Lastenausgleichsgesetz Nr. 7 Anm. 3). Mit der StBefreiung des Aufgelds sollte die Gewährung von zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs benötigten Darlehen gefördert und so zur Sicherstellung des Lastenausgleichs beigetragen werden. Die Vorschrift enthält für Stpfl. mit Gewinneinkünften eine echte StBefreiung (s. § 3 Allg. Anm. 14). Als Entgelt für die Darlehen, die kraft Gesetzes BA sind, sind die Aufgelder wie die Tilgungsbeträge BE.

Die Vorschrift dürfte heute keine Bedeutung mehr haben und ist daher entbehrlich (s. BERGKEMPER, FR 1996, 509; glA LBP/HANDZIK, § 3 Rn. 801). Es ist kaum vorstellbar, dass noch Darlehen getilgt werden, die vor dem 1.1.1955 gewährt worden sind. Es muss sich dabei, vom Aufgeld abgesehen, zudem um zinslose Darlehen gehandelt haben (§ 7f Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d EStG 1953).

II. Steuerfreiheit des Aufgelds

2

Nach dem durch StÄndG v. 24.6.1953 in das EStG 1950 eingefügten § 7f Abs. 1 EStG 1953 konnten Stpfl., die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, Zuschüsse oder Darlehen, sonstige stpfl. Zuschüsse an die

Lastenausgleichsbank zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 LAG) im Jahr der Hingabe als BA oder WK absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen unter den in § 7f Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vor dem 1.1.1955 gegeben wurden. Voraussetzung für die Abziehbarkeit war bei Darlehen nach § 7f Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a–d EStG 1953, dass

- nicht zum Zweck ihrer Hingabe nach Laufzeit und Höhe entsprechende Kredite aufgenommen werden (*Kreditaufnahmeverbot*),
- sie innerhalb von vier Jahren nach der Hingabe nicht zurückgezahlt, abgetreten oder beliehen werden,
- ein bei der Rückzahlung des Darlehens gewährtes Aufgeld einen Betrag nicht übersteigt, der eineinhalb vom Hundert des Darlehensbetrags für jedes Jahr der Laufzeit des Darlehens entspricht, und
- Zinsen während der Laufzeit des Darlehens nicht gezahlt werden (*Zinslosigkeit*).

Nr. 18 stellt nur das in § 7f Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c EStG 1953 erwähnte Aufgeld bei Darlehen stfrei, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 7f Abs. 2 Nr. 2 EStG 1953 für die Abziehbarkeit des Darlehens als BA vorlagen.

Eine § 7f EStG 1953 vergleichbare Regelung enthielt bereits § 1 des Gesetzes über steuerliche Begünstigung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs v. 15.5.1953 (BGBl. I 1953, 189; BStBl. I 1953, 113) für Darlehen, die innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes am 16.5.1953 gegeben wurden. Die StBefreiung des Aufgelds ergab sich hier aus § 2 des Gesetzes.